

REGELUNG VOM 26. MAI 2003 ZUM EHRENAMT

1. Der Kammervorstand kann jedem Rechtsanwalt, der im Verzeichnis der Kammer eingetragen war und einen entsprechenden Antrag stellt, die Genehmigung erteilen, den Titel des ehrenamtlichen Rechtsanwalts zu tragen.

Der Kammervorstand trägt hierbei insbesondere der beruflichen Vergangenheit des Antragstellers, den Aktivitäten, die er ausgeübt hat, und dem Grund ihrer Beendigung sowie den Aktivitäten, die er ausübt oder ausüben wird, ihrer Verbindung mit einem Disziplinarverfahren und den Gründen, weshalb dieser den Antrag auf Zugang zum Ehrenamt stellt, Rechnung.

2. Außer im Falle außergewöhnlicher Umstände, die im Protokoll vermerkt werden, gewährt der Kammervorstand diese Genehmigung nur denjenigen Rechtsanwälten, die während mindestens zehn Jahren im Verzeichnis der Kammer eingetragen waren.

3. Die Eigenschaft des ehrenamtlichen Rechtsanwalts ist unvereinbar mit der Eintragung im Verzeichnis einer belgischen oder ausländischen Kammer.

4. Dem Antrag muss eine Verpflichtung auf Ehrenwort beigefügt sein, wonach:

- a) der Betreffende keine Handlungen ausführt, die in den Rahmen der Ausübung des Anwaltsberufs fallen und durch Honorare entgolten werden, hierin einbegriffen die Konsultation, dies jedoch unbeschadet des Rechts der Notare und der Universitätsprofessoren, in dieser jeweiligen Eigenschaft die Konsultationen zu gewähren, um die man sie bittet;
- b) er sich verpflichtet, jegliche Verwirrung zwischen der Eigenschaft des Rechtsanwalts und derjenigen des im Verzeichnis der Kammer eingetragenen ehrenamtlichen Rechtsanwalts zu vermeiden, und insbesondere den Titel des Rechtsanwalts nur noch unter der Form des ehrenamtlichen Rechtsanwalts zu tragen und die Angabe dieses Titels nicht an seiner Wohnung anzubringen;
- c) er den Titel des ehrenamtlichen Rechtsanwalts nur mit viel Umsicht und Diskretion benutzen oder benutzen lassen wird, dies insbesondere im Zusammenhang mit lukrativen Aktivitäten.

5. Der ehrenamtliche Rechtsanwalt muss sich verpflichten, den jährlich durch den Kammervorstand festgelegten Beitrag zu zahlen.

6. Der Kammervorstand kann die Genehmigung, den Titel des ehrenamtlichen Rechtsanwalts zu tragen, im Falle von schwerwiegenden Verfehlungen gegen die Regeln der Rechtschaffenheit, der Würde und des Feingefühls entziehen, insbesondere im Falle der Nichtbeachtung der eingegangenen Verpflichtungen.

In diesem Fall ist das im Artikel 436 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Verfahren anwendbar.

7. Die ehrenamtlichen Rechtsanwälte werden je nach Dienstalder aufgrund des Datums ihres Eides in eine Liste eingetragen, die dem Verzeichnis nachfolgt, direkt hinter der Liste der Anwaltspraktikanten.

8. Der ehrenamtliche Rechtsanwalt hat freien Zugang zu allen Räumlichkeiten, die den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer vorbehalten sind, insbesondere auch zur Bibliothek der Anwaltschaft.

9. Die vorliegende Regelung tritt am 1. September 2003 in Kraft.